

## Anhang II

### Investitionsförderung

Die folgend aufgelisteten Maschinen und Geräte sind gemäß Punkt 7.2.3. förderfähig. Die gemäß Punkt 7.4.2 für die Wanderimkerei förderfähigen Maschinen und Geräte sind mit \* gekennzeichnet. **Honigtrockengeräte sind nicht förderbar!**

- Abfüllanlagen
- Anhänger und/oder Aufbauten für die Bienenwanderung \*
  - Minimalanforderung für Anhänger: Nutzlast mindestens 1.500 kg und eine Ladefläche von mind. 5 m<sup>2</sup>
- Anlagen für die Metproduktion (z.B.: Gärtanks, Filteranlagen, Pump- und Abfüllgeräte)
- Automatische Schleudern
- Bee-blower (Abblasgeräte)
- Besamungsgeräte für künstliche Besamung
- Brutschrank
- Edelstahl-Honiglagertank
- Elektronische Systeme zur Trachtbeobachtung \*
- Entdeckelungsanlagen
- Etikettieranlagen
- Edelstahlmobiliar im Abfüll- und Schleuderraum
- Gläserwaschmaschine (mind. 80°C Waschtemperatur, keine Haushaltsgeschirrspüler)
- Hebebühnen
- Honigauftaugeräte
- Hubstapler und Hubwagen
- Kühlaggregate für Kühlräume
- Kühlzellen
- Ladekräne für die Imkerei \*
- Pollenreiniger
- Pollentrocknungsschrank
- Pumpe zur Gelee Royal Gewinnung
- Raumtrocknungsgeräte
- Honigrührgeräte (förderfähig sind ausschließlich Geräte, die zum Herstellen von Cremehonig und zum Honigmischen konstruiert wurden; nicht förderfähig sind

Bohrmaschinen, Kraftmischer, Rührquirle (z.B. Rapido- bzw. Rasantrührer), Rührstationen, etc.)

- Schleuderstraßen oder deren Bestandteile
- Selbstfahrende Wanderhilfen (keine KFZ) \*
- Spezienschubkarren
- Stockwaage
- Wachspressen zur Mittelwand Herstellung (ausgenommen sind industrielle Mittelwand Fertigungsanlagen für den gewerblichen Wiederverkauf)
- Wachsschmelzer inklusive Dampferzeuger
- Zentrifugen